

# TEXT

~~DIE SATZUNG GILT FÜR DEN BEREICH, DER IN DER PLANZEICHNUNG BESTIMMT IST. DIE PLANZEICHNUNG UND DER TEXT SIND BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.~~

~~FÜR DEN IN DER PLANZEICHNUNG BESTIMMTEN BEREICH GILT FÜR DIE PLANUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG DER ZULÄSSIGKEIT BAULICHER ANLAGEN § 34 BauGB.~~

~~FÜR DEN ABRUNDUNGSBEREICH MIT DER ZIFFER 1 GELTEN FOLGENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 34 ABS. 4 SATZ 3 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 9 BauGB UND § 92 LBO:~~

AUSSENWÄNDE SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK ZU GESTALTEN. 25% DER FASSADENFLÄCHE (EINSCHL. DER FENSTERFLÄCHEN) KANN ABWEICHEND GESTALTET WERDEN.

GEBÄUDE SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON 35 – 50 GRAD ZU ERRICHTEN. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND CARPORTS SIND AUCH MIT FLACHGENEIGTEN ODER FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG.

INNERHALB DER VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHE SIND BAULICHE ANLAGEN ÜBER 40 qm. GRUNDFLÄCHE NICHT ZULÄSSIG.

EIN DEM KNICK VORGELAGERTER STREIFEN IN EINER BREITE VON 3 m, GEMESSEN VOM KNICKFUSS, IST EXTENSIV ZU NUTZEN ~~UND DARF NICHT FÜR ABLAGERUNGEN, ALS LAGERFLÄCHE ODER FÜR VERSIEGELUNGEN IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN.~~

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

IN VERBINDUNG MIT § 34 (4) SATZ 3 BauGB

## I. FESTSETZUNGEN

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

**E**

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



BAUGRENZEN

FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB



FREIHALTUNG VON BEBAUUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

~~§ 9 (1) 11 BauGB~~  
~~§ 9 (1) 25b BauGB~~



EIN- UND AUSFAHRTEN

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) 25b BauGB



FLÄCHEN ZUM ERHALT EINES KNICKS

~~SONSTIGE PLANZEICHEN~~

~~§ 9 (7) BauGB~~



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

~~1~~

~~ZIFFER DES ABRUNDUNGSBEREICHS~~



~~ABGRENZUNG DES ABRUNDUNGSBEREICHS~~

## II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

~~28/5~~ FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



~~NACHGETRAGENE BAULICHE ANLAGEN~~

# VERFAHRENSVERMERKE

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL MOLLHAGEN, 1.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WURDE VON DER GEMEINDEVERTRETUNG IN DER SITZUNG AM

6.12.95<sup>15.4.96</sup> UND 10.6.96

BESCHLOSSEN.

STEINBURG, 09.07.96



*J. Hapel*  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDE ~~DEN BETROFFENEN BÜRGERN UND DEN BERÜHRTEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 34 (5) BauGB MIT~~ SCHREIBEN VOM 4.9.95+8.5.96 VORGELEGT.

DIE GEMEINDE HAT DIE BETROFFENEN BÜRGER ~~UND DIE BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE~~ <sup>beteiligt</sup> DURCH EINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS IN DER ZEIT VOM \*) 3.5.96 BIS ZUM 3.6.96 ~~VORGENOMMEN~~. DIE AUSLEGUNG IST AM \*) 1./2.5.96 ORTSÜBLICH MIT DEM HINWEIS BEKANNTGEMACHT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN.

STEINBURG, 09.07.96



*J. Hapel*  
BÜRGERMEISTER

\*) 6.12.95 UND AM

\*) 15.12.95 BIS ZUM 15.1.96 SOWIE VOM

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 6.12.95\*) GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STEINBURG, 09. 07. 96

SIEGEL



*J. Hasepelt*  
BÜRGERMEISTER

\*) + 15.04.96 + 10.06.96

DIE SATZUNG IST NACH §§ 34 (5), 22 (3) <sup>BauGB</sup> ~~UND 11 (1) HALBSATZ 2~~ DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 12.09.96, AZ.60/22-62.091 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. - ~~DAS DIE GELTENDGEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.~~

(OT Mo.) § 34

STEINBURG, 17. 03. 97



SIEGEL

*J. Hasepelt*  
BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

STEINBURG, 17. 03. 97



SIEGEL

*J. Hasepelt*  
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER ~~DER PLAN~~ <sup>SIE</sup> AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 26.03.97 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) ~~UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB)~~ HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GG WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 27.03.97 IN KRAFT GETRETEN.

MITHIN

STEINBURG, 02. 07. 97



*J. Hasepelt*  
BÜRGERMEISTER

# GEMEINDE STEINBURG ABRUNDUNGSSATZUNG

KREIS STORMARN

ORTSTEIL MOLLHAGEN,  
1.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

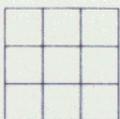
PLANVERFASSER:

**PLANLABOR**  
FÜR  
ARCHITEKTUR +  
STADTPLANUNG

*Stoltenberg*  
DIPL. ING. D. STOLTENBERG  
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

PLANSTAND: **2** SATZUNGS-AUSFERTIGUNG  
GEZEICHNET: MS

NELKENWEG 6 23617 STOCKELSDORF  
TEL. 0451 - 497746 FAX 4988960



# PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 NR.1 UND 3 DES BAUGESETZBUCHS VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GE-  
ÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM  
11. JULI 1994 (GVOBl. Schl.-H. S.321 ) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM  
6.12.95,\*UND 10.6.96 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMEN-  
HANG BEBAUTEN ORTSTEIL MOLLHAGEN, 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG FÜR DAS GEBIET:

\*15.4.96

WEST  
NORD~~ÖST~~LICH VIEHKATENSTRASSE, SÜDLICH EICHEDEER STRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ERLASSEN: